

I  
01  
Herrn Nemitz**Antrag Drucksache Nr.: 00187/2019 der Fraktion Unabhängige Bürger  
Betreff: Übergangswohnraum für gesundheits-/krankheitsbedingte Notfälle in der  
Landeshauptstadt Schwerin****Beschlussvorschlag:**

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit den großen Schweriner Wohnungsunternehmen, insbesondere WGS und SWG, Möglichkeiten zur Vorhaltung von Übergangswohnraum für gesundheits-/krankheitsbedingte Notfälle in der Landeshauptstadt Schwerin zu erörtern und eine gemeinsame Strategie dafür zu erarbeiten. Hiermit soll dem steigenden Bedarf von insbesondere barrierefreien Übergangswohnungen für medizinische oder Versorgungsfälle unmittelbar nach Entlassung aus medizinischen Einrichtungen begegnet werden. Der Stadtvertretung sind hierfür spätestens zur Mai-Sitzung 2020 Lösungsvorschläge zu unterbreiten.
2. Grundsätzlich ist diese Thematik in die Pflegesozialplanung der Landeshauptstadt aufzunehmen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)****Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

Der Antrag ist unzulässig. Bei der Vorhaltung von Übergangswohnraum für gesundheits-/krankheitsbedingte Notfälle handelt sich um eine freiwillige, zusätzliche Leistung der Landeshauptstadt Schwerin. Eine gesetzliche Verpflichtung der Landeshauptstadt Schwerin, in den Wohnungsmarkt der Stadt einzugreifen, um ein mögliche Defizit von barrierefreien Wohnungen zu minimieren, besteht nicht. Über die Konsolidierungsvereinbarung mit dem Land M-V ist die Landeshauptstadt Schwerin verpflichtet, keine neuen, nicht durch gesetzliche Verpflichtung bedingten Aufgaben wahrzunehmen, soweit hierdurch Mehrauszahlungen verursacht werden.

Darüber hinaus bildet das Entlassungsmanagement bereits die Schnittstelle zwischen der klinischen Akutbehandlung und der anschließenden gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung und gilt für Entlassungen von Patienten aus voll- und teilstationären sowie stations-äquivalenten Behandlungen durch das Krankenhaus. Das Entlassungsmanagement hat die Funktion, eine bedarfsgerechte, kontinuierliche Versorgung der Patienten im Anschluss an die Krankenhausbehandlung zu gewährleisten.

In § 6 Abs. 4 des Landeskrankenhausgesetz M-V ist seit Mai 2018 verbindlich vorgeschrieben, dass durch die Krankenhausträger im Rahmen des Entlassungsmanagements bei Menschen mit fortdauerndem Pflegebedarf die Pflegestützpunkte einzubeziehen sind (siehe Beschluss des Landesgremiums sektorenübergreifende Versorgungsfragen vom 03.04.2019).

Im Rahmen der Pflegesozialplanung wurde das Thema Entlassungsmanagement bereits aufgenommen (siehe Beschluss der 23. Stadtvertretung vom 12.12.2016, Drucksache Nr. 00779/2016) und wird auch bei der Fortschreibung der Pflegesozialplanung thematisch wieder mitberücksichtigt.

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen****Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (neu)****Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Es kann derzeit keine dezidierte Kostenschätzung vorgenommen werden.

**3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**

**Ablehnung**



Dr. Rico Badenschier